

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen – Drucksachen 14/9356, 14/9710, 14/9794 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 778. Sitzung am 12. Juli 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juli 2002 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der umfassenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Begründung

Der Bundesrat hält die Einrichtung eines bundesweiten Registers über Unternehmen, die ein öffentlicher Auftraggeber wegen schwerer Verfehlungen befristet von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen hat, für erforderlich. Das Register ist ein wirkungsvoller Beitrag zur Bekämpfung der Korruption und anderer unlauterer Praktiken und entfaltet auch präventive Wirkung. Die Information über einen Ausschluss soll in die Prüfung der Zuverlässigkeit der Bieter durch andere öffentliche Auftraggeber einfließen. Die gegenseitige Information liegt im Interesse der öffentlichen Auftraggeber und der rechtstreuen Bieter. Ein bundeseinheitliches Register verhindert Wettbewerbsverzerrungen, die durch vereinzelte Länderregelungen entstehen können.

Die Eintragung in das Register kann allerdings für ein Unternehmen und seine Beschäftigten weit reichende Auswirkungen haben. Weil zudem die obligatorische Nutzung des Registers durch die öffentlichen Auftraggeber nach Auffassung der Datenschutzbeauftragten einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt und von großer grundrechtlicher Bedeutung ist, muss der Gesetzgeber aus rechtsstaatlichen Gründen die wesentlichen Entscheidungen über das Registerverfahren selber treffen.

Das Gesetz enthält lediglich eine sehr weit gefasste Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Bundesregierung und bedarf daher einer umfassenden Überarbeitung und Konkretisierung.

Regelungsbedarf besteht insbesondere in folgenden Punkten:

1. Anwendungsbereich

Als wesentliche Frage ist zu klären, ob die Verpflichtungen zur Meldung an das Register und zur Einholung von Auskünften aus dem Register für alle öffentlichen Auftraggeber im Sinn von § 98 GWB gelten oder unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen zulässig sind. Eine Grundsatzentscheidung ist insbesondere zu den so genannten Sektorauftraggebern (z. B. Deutsche Bahn AG) erforderlich. Bei den Regelungen im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte ist ein von Land zu Land unterschiedlicher Anwendungsbereich zu vermeiden, der durch die Anknüpfung an die Anwendung der Verdingungsordnungen entstehen kann.

2. Eintragungsrelevante Verfehlungen

Die zulässigen Gründe für eine Registereintragung müssen im Gesetz abschließend geregelt werden. Gerechtfertigt sind insbesondere Fälle korrupten Verhaltens, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen und vergleichbare schwere Verfehlungen, die im Zusammenhang mit Vergabeverfahren zum Nachteil der öffentlichen Kassen begangen wurden und die den fairen Wettbewerb bei der Auftragsvergabe nachhaltig stören.

3. Feststellung der Verfehlungen

Im Gesetz eindeutig festzulegen sind die Mindestanforderungen an die Feststellungen der Verfehlungen. Eine Beschränkung auf rechtskräftige Verurteilungen würde wegen der durchschnittlichen Verfahrensdauer die Effizienz der Regelung und ihre Präventionswirkung in Frage stellen. Eine Eintragung ist auch zu vertreten, wenn angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an der schweren Verfehlung mehr besteht. In diesem Fall verlangen jedenfalls

das Arbeitnehmerentsendegesetz und das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Regel einen Ausschluss von öffentlichen Aufträgen.

4. Löschungsvoraussetzungen und Höchstdauer der Eintragung

Ein zentraler Bereich, den das Gesetz selbst regeln sollte, sind die Löschungsvoraussetzungen. Festzulegen ist zum einen die maximale Dauer der Eintragung wegen eines Ausschlusses, die mit den gesetzlich geregelten Ausschlussfristen (z. B. Arbeitnehmerentsendegesetz) abzustimmen ist. Zum anderen können auch die Voraussetzungen für eine vorzeitige Löschung bei Wiederherstellung der Zuverlässig-

keit nicht vollständig dem Ordnungsgeber überlassen werden.

5. Datenschutz

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind die Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufzugreifen und der Zweck des Registers und die Übermittlungszwecke im Gesetz selbst zu regeln.

6. Verwaltungsaufwand

Bei allen Regelungen ist sicherzustellen, dass der Verwaltungsaufwand der öffentlichen Auftraggeber minimiert wird.